

Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) vom 12. Juli 2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 14.06.2017 (Beschluss-Nr. 0462/17) folgende Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 - Gebührentatbestand
- § 3 - Beginn und Ende der Gebührensschuld
- § 4 - Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren
- § 5 - Schlussbestimmungen

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)

§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) vom 14.06.2017.
- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung in Anspruch nehmen, mit Ausnahme der nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) der Unterbringungssatzung genannten Personen.

§ 2 - Gebührentatbestand

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a) Unterbringung,
 - b) Haushaltsstrom sowie
 - c) Ausstattung / Möblierung.
- (3) Haushaltsstrom sowie Ausstattung / Möblierung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt und eine Ausstattung / Möblierung erforderlich ist.

§ 3 - Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht sind (Nutzerin/Nutzer). Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht durch Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung. und beginnt am Tag der Inanspruchnahme.

- (3) Die Gebührensschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem beauftragten Dritten.

§ 4 - Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gilt der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (4) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Abweichend von Absatz 5 entspricht bei Nutzung von Einzelunterkünften nach § 3 der Unterbringungssatzung die Gebühr der im öffentlich-rechtlichen Mietvertrag zwischen Landeshauptstadt Erfurt und Vermieter vereinbarten Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten. Ebenso abweichend von Absatz 5 wird bei Nutzung von sonstigen Unterkünften nach § 5 Unterbringungssatzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

gez. i.V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Unterbringungseinrichtung	Personenkreis	Unterbringung		Haushaltsstrom	
			Monat / Person	Tag / Person	Monat / Person	Tag / Person
1. 1	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 1*	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	142,56 EUR	4,75 EUR	15,20 EUR	0,51 EUR
1. 2	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 2**	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	222,43 EUR	7,41 EUR	20,06 EUR	0,67 EUR
1. 3	§ 4 Abs. 2 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft mit Notschlafstelle Typ 3***	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	358,21 EUR	11,94 EUR	10,38 EUR	0,35 EUR
1. 4	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 4****	§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) Unterbringungssatzung – Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben	231,83 EUR	7,73 EUR	19,94 EUR	0,66 EUR
2.	Ausstattung / Möblierung		15,67 EUR	0,52 EUR		

* Stauffenbergallee 54, Ruhrstraße 26, Mehringstraße 16
 ** Magdeburger Allee 23, Magdeburger Allee 165
 *** Salinenstraße 131, Mittelhäuser Straße 23
 **** Flüchtlingsunterkünfte, verschiedene Standorte
